

Synoptische Darstellung der Änderungen der Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Änderungen gekennzeichnet durch Fettdruck sowie Streichungen)
Satzung der Stadt Erlangen für die städtischen Kindertageseinrichtungen	Satzung der Stadt Erlangen für die städtischen Kindertageseinrichtungen
§ 1 Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung (1) Die Stadt Erlangen betreibt Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen, um die Bildung, die körperliche und geistig-seelische Entwicklung der Kinder und ihre Erziehung nach Maßgabe des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes – BayKiBiG – zu fördern. (2) Mit dem Betrieb der Einrichtungen verfolgt die Stadt Erlangen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung der Jugendhilfe, Bildung und Erziehung. (3) Das Betreuungsjahr in der Kindertageseinrichtung dauert vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres. (4) Die Kindertageseinrichtungen werden vom Stadtjugendamt verwaltet. (5) Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten gelten die Bestimmungen des BayKiBiG.	§ 1 Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung (1) Die Stadt Erlangen betreibt Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen, um die Bildung, die körperliche und geistig-seelische Entwicklung der Kinder und ihre Erziehung nach Maßgabe des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes – BayKiBiG - zu fördern. (2) Mit dem Betrieb der Einrichtungen verfolgt die Stadt Erlangen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung der Jugendhilfe, Bildung und Erziehung. (3) Das Betreuungsjahr in der Kindertageseinrichtung dauert vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres. (4) Die Kindertageseinrichtungen werden vom Stadtjugendamt verwaltet. (5) Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten gelten die Bestimmungen des BayKiBiG.
§ 2 Kindertageseinrichtungen Kindertageseinrichtungen sind:	§ 2 Kindertageseinrichtungen Die Stadt Erlangen bietet als Trägerin von Kindertageseinrichtungen verschiedene Einrichtungsformen an, um den individuellen Bedarfen und besonderen Bedürfnissen von Kindern, Jugendlichen und Familien gerecht zu werden. Spielstuben, Lernstuben, altersgemischte Lernstuben und Jugendlernstuben sind Einrichtungen für Kinder mit einem besonderen Bedarf an Bildung, Erziehung und Förderung. Kindertageseinrichtungen sind:

1. „Kinderkrippen“ für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr; 2. „Kindergärten“ in der Regel für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt; 3. „Horte“ für schulpflichtige Kinder bis zur 4. Klasse; 4. altersübergreifende Kindertageseinrichtungen („Kinderhäuser“) mit Betreuungsplätzen für mindestens zwei der drei Altersgruppen, die unter den Ziffern 1. bis 3. benannt sind und die von einer gemeinsamen Leitung nach einer gemeinsamen Konzeption im selben Gebäude geführt werden; 5. „Spielstuben“ für Kinder in der Regel im Vorschulalter mit einem erhöhten Bedarf an Bildung, Erziehung und Förderung; 6. „Lernstuben und das Jugendlernhaus“ für schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit einem erhöhten Bedarf an Bildung, Erziehung und Förderung.	1. „Kinderkrippen“ in der Regel für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr; 2. „Kindergärten“ und „Spielstuben“ in der Regel für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt; 3. „Horte“ und „Lernstuben“ in der Regel für schulpflichtige Kinder bis zur 4. Klasse; 4. „Häuser für Kinder“ (altersübergreifende Kindertageseinrichtungen) („Kinderhäuser“) mit Betreuungsplätzen für mindestens zwei der drei Altersgruppen, die unter den Ziffern 1. bis 3. benannt sind und die von einer gemeinsamen Leitung nach einer gemeinsamen Konzeption im selben Gebäude geführt werden; <u>5. „Spielstuben“ für Kinder in der Regel im Vorschulalter mit einem erhöhten Bedarf an Bildung, Erziehung und Förderung;</u> „altersgemischte Lernstuben“ und „Jugendlernstuben“ für schulpflichtige Kinder und Jugendliche bis zum Schulabschluss; 6. „Lernstuben und das Jugendlernhaus“ für schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit einem erhöhten Bedarf an Bildung, Erziehung und Förderung „Horte in Form der kooperativen Ganztagsbildung“ für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der vierten Klasse Grundschule mit folgenden Betreuungsformaten: a) Kinderhort wie in Nr. 3; b) Randzeitenbetreuung bei gebundener Ganztagsschule sowie ggf. Ferienbetreuung; c) ausschließlich Mittagsverpflegung bei gebundener Ganztagsschule während der Schulzeit sowie ggf. Ferienbetreuung;
§ 3 Öffnungszeiten (1) Kinderkrippen und Kindergärten sind mindestens montags bis donnerstags von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet.	§ 3 Öffnungszeiten (1) Kinderkrippen, Kindergärten, Spielstuben und Häuser für Kinder sind in der Regel montags bis donnerstags von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr freitags von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet.

Horte sind mindestens montags bis freitags von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Früh- und Spätdienste können bei einem hinreichenden Bedarf im Rahmen der personellen und organisatorischen Möglichkeiten angeboten werden. (2) Die Spielstuben sind montags bis freitags von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr, die Lernstuben und das Jugendlernhaus von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.	Horte, Lernstuben, altersgemischte Lernstuben und Jugendlernstuben sind mindestens in der Regel montags bis freitags von 11:00 Uhr bis 17:00 16:00 Uhr geöffnet. Früh- und Spätdienste können bei einem hinreichenden Bedarf im Rahmen der personellen und organisatorischen Möglichkeiten angeboten werden (2) Die Spielstuben sind montags bis freitags von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr, die Lernstuben und das Jugendlernhaus von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet Horte in Form der kooperativen Ganztagsbildung sind in der Regel montags bis freitags ab Unterrichtsschluss bis 16:00 Uhr geöffnet. (3) Die einrichtungsbezogenen Öffnungszeiten werden in Absprache mit dem Stadtjugendamt und nach Anhörung des Elternbeirates in der jeweiligen Einrichtungskonzeption festgelegt und durch Bekanntgabe in der Einrichtung veröffentlicht. (4) Die Anzahl der Schließtage der Kindertageseinrichtungen orientiert sich an den Regelungen des BayKiBiG. Die einzelnen Schließzeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtung während des Kalenderjahres werden nach Anhörung des Elternbeirates in Absprache mit dem Stadtjugendamt festgelegt. (5) Die Kindertageseinrichtungen können aus wichtigem Grund kurzfristig geschlossen werden. Dies kann beispielsweise sein durch höhere Gewalt, Epidemien, Pandemien, widrige Witterungsbedingungen, gefährdende Bau- und Einrichtungsschäden, Strom- oder Heizungsausfall, Streik oder unvorhergesehene personelle Engpässe, durch die eine Beaufsichtigung und Betreuung der Kinder nicht sicher gewährleistet werden kann. Nach Möglichkeit wird eine Notbetreuung angeboten.
§ 4 Ferien (1) Die Kindertageseinrichtungen bleiben geschlossen: a) innerhalb der Sommerferien bis zu 3 Wochen; spätestens zum Beginn der 1. vollen Septemberwoche sind die Kindertageseinrichtungen wieder regulär geöffnet, b) während der Weihnachtsferien in Bayern,	§ 4 Ferien (1) Die Kindertageseinrichtungen bleiben geschlossen: a) innerhalb der Sommerferien bis zu 3 Wochen; spätestens zum Beginn der 1. vollen Septemberwoche sind die Kindertageseinrichtungen wieder regulär geöffnet, b) während der Weihnachtsferien in Bayern,

c) am Faschingsdienstag ab 12:00 Uhr, d) am Freitag nach Christi Himmelfahrt, e) in der Woche nach Pfingsten, soweit keine Sonderregelungen getroffen sind. (2) Spiel- und Lernstuben sowie das Jugendlernhaus sind von diesen Regelungen ausgenommen. Sie regeln die Öffnungs- und Schließzeiten während der Ferien nach den Erfordernissen in Absprache mit dem Elternbeirat.	c) am Faschingsdienstag ab 12:00 Uhr, d) am Freitag nach Christi Himmelfahrt, e) in der Woche nach Pfingsten, soweit keine Sonderregelungen getroffen sind. (2) Spiel- und Lernstuben sowie das Jugendlernhaus sind von diesen Regelungen ausgenommen. Sie regeln die Öffnungs- und Schließzeiten während der Ferien nach den Erfordernissen in Absprache mit dem Elternbeirat.
§ 5 Gebühren Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden Gebühren nach der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.	§ 5 4 Gebühren (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden Gebühren nach der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung erhoben. (2) Im Falle einer vorübergehenden Schließung oder Einschränkung der Betreuungszeiten gemäß § 3 Absatz 5 bleibt die Pflicht zur Zahlung der Gebühren uneingeschränkt bestehen.
§ 6 Beiräte Bei allen Kindertageseinrichtungen werden Elternbeiräte nach Maßgabe der Vorschriften des BayKiBiG gebildet.	§ 6 5 Beiräte Bei allen Kindertageseinrichtungen werden Elternbeiräte nach Maßgabe der Vorschriften des BayKiBiG gebildet.
§ 7 Haftung Die Stadt Erlangen haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.	§ 7 6 Haftung Die Stadt Erlangen haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
§ 8 Aufnahme	§ 8 Aufnahme § 7 Aufnahme Antrag zur Aufnahme und Aufnahme des Kindes (1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten durch die Leitung der Kindertageseinrichtung nach Maßgabe des § 9.

(1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten durch die Leitung der Kindertageseinrichtung nach Maßgabe des § 9. (2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, diesbezüglich Auskunft zu erteilen. Im Einzelfall kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.	(1) Ein Aufnahmeantrag kann frühestens mit der Geburt des Kindes gestellt werden. (2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, diesbezüglich Auskunft zu erteilen. Im Einzelfall kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. (2) Der Antrag zur Aufnahme erfolgt nach Maßgabe des § 9 8 durch die Personensorgeberechtigten durch die Leitung der Kindertageseinrichtung in der Regel digital über die städtische Homepage www.erlangen.de (3) Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung wird nach den Vergabe-grundsätzen (siehe § 8) vorgenommen. (4) Die Aufnahme nach einer Platzzusage erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und der Masernschutz-Nachweis erbracht ist. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei ansteckenden Krankheiten Auskunft zu erteilen. Im Einzelfall kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Es gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).
§ 9 Grundsätze für die Vergabe von Plätzen in städtischen Kindertageseinrichtungen (1) Freie Plätze werden grundsätzlich nur an Kinder mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Erlangen vergeben.	§ 9 8 Grundsätze für die Vergabe von Plätzen in städtischen Kindertageseinrichtungen (1) Freie Plätze werden grundsätzlich nur an Kinder mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Erlangen vergeben. Grundsätzlich stehen freie Plätze in den städtischen Kindertageseinrichtungen Kindern zur Verfügung, die ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Erlangen haben. In Ausnahmefällen können auch Kinder aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz nicht im Stadtgebiet Erlangen haben. Die Plätze aller Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet stehen zur Erfüllung des gesetzlich festgelegten Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung zur Verfügung.

(2) Bei der Vergabe der freien Plätze in einer der städtischen Kindertageseinrichtungen nach § 2 Ziffern 1. bis 4. kommt folgendes Kriterien-/Punktesystem zur Anwendung: a) 2 Punkte erhalten - Kinder, für die das laufende Betreuungsjahr ab der Aufnahme das letzte Jahr vor Eintritt der Schulpflicht ist sowie - Kinder mit Hauptwohnsitz innerhalb des festgelegten Planungsbezirks, in dem die jeweilige Einrichtung liegt („Sprengelbezug“). Für Einrichtungen, die zur Abdeckung von vorübergehenden Versorgungslücken zur Entlastung des gesamten Stadtgebietes eingerichtet werden (sog. „Interims-KiTa“), bleibt der Sprengelbezug außer Betracht. b) 1 Punkt erhalten Kinder mit einem (Halb-)Geschwisterkind, das bereits die gleiche Einrichtung besucht; dies gilt auch für in der Familie lebende Pflegekinder. c) Die Kinder mit der jeweils höchsten Punktzahl erhalten bevorzugt die verfügbaren Plätze. Innerhalb der gleichen Punktzahl entscheidet das Alter der Kinder über die genaue Rangfolge. Ältere Kinder erhalten dabei in Krippen- und Kindergartengruppen, jüngere in Hortgruppen jeweils bevorzugt einen Platz. d) Abweichend von § 9 Abs. 2a bis 2c gilt für alle Kindertageseinrichtungen, dass vorrangig Kinder aufgenommen werden können, deren Kindeswohl nicht gesichert ist oder für die diese Leistung zur sozialen Integration geboten ist. (3) Frei werdenden Plätze werden während des laufenden Jahres jeweils sofort nach den zuvor genannten Kriterien wieder belegt.	(2) Bei der Vergabe der freien Plätze in einer der städtischen Kindertageseinrichtungen nach § 2 Ziffern 1. bis 4. kommt folgendes Kriterien-/Punktesystem zur Anwendung: a) 2 Punkte erhalten – Kinder, für die das laufende Betreuungsjahr ab der Aufnahme das letzte Jahr vor Eintritt der Schulpflicht ist sowie – Kinder mit Hauptwohnsitz innerhalb des festgelegten Planungsbezirks, in dem die jeweilige Einrichtung liegt („Sprengelbezug“). Für Einrichtungen, die zur Abdeckung von vorübergehenden Versorgungslücken zur Entlastung des gesamten Stadtgebietes eingerichtet werden (sog. „Interims-KiTa“), bleibt der Sprengelbezug außer Betracht. b) 1 Punkt erhalten Kinder mit einem (Halb-)Geschwisterkind, das bereits die gleiche Einrichtung besucht; dies gilt auch für in der Familie lebende Pflegekinder. c) Die Kinder mit der jeweils höchsten Punktzahl erhalten bevorzugt die verfügbaren Plätze. Innerhalb der gleichen Punktzahl entscheidet das Alter der Kinder über die genaue Rangfolge. Ältere Kinder erhalten dabei in Krippen- und Kindergartengruppen, jüngere in Hortgruppen jeweils bevorzugt einen Platz. d) Abweichend von § 9 Abs. 2a bis 2c gilt für alle Kindertageseinrichtungen, dass vorrangig Kinder aufgenommen werden können, deren Kindeswohl nicht gesichert ist oder für die diese Leistung zur sozialen Integration geboten ist. Für alle Kindertageseinrichtungen gilt, dass vorrangig vor den in Absatz 3 und 4 genannten Vorgaben und Kriterien zunächst Kinder aufgenommen werden, deren Kindeswohl nicht gesichert ist oder für die diese Leistung zur sozialen Integration geboten ist. (3) Frei werdenden Plätze werden während des laufenden Jahres jeweils sofort nach den zuvor genannten Kriterien wieder belegt.
---	---

	Die Vergabe der Plätze in Krippen, Kindergärten, Horten und Häusern für Kinder erfolgt, abhängig von der Kapazität, in den durch die Antragsteller*innen priorisierten Einrichtungen. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung in Absprache mit dem Stadtjugendamt. Die Platzvergabe erfolgt nach Möglichkeit in einer ausgewogenen Altersmischung unter der Berücksichtigung folgender Kriterien für: 1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden; 2. Kinder, bei denen alle Personensorgeberechtigten oder der alleinerziehende Elternteil erwerbstätig sind/ist; 3. Kinder, deren Eltern oder deren alleinerziehende Elternteile eine Ausbildung oder eine Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit absolvieren/absolviert; 4. Kinder, die unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit der Personensorgeberechtigten einer besonderen sprachlichen Förderung bedürfen; 5. Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung betreut werden; 6. bei Aufnahmeanträgen für Schulkinder, die die erste Jahrgangsstufe einer Grund- oder Förderschule besuchen; 7. Schulkinder, die im Schulsprengel der Einrichtung beschult werden; 8. sonstige Kinder; Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die mindestens eines der Kriterien des Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 dieser Satzung erfüllen. Weitere freie Plätze werden an die Kinder vergeben, für die die meisten Kriterien des Abs. 3 Nrn. 4 bis 7 zutreffen. (4) Im Hort in Form der Kooperativen Ganztagsbildung werden vorrangig Kinder aus der vertraglichen Kooperationspartnerschule aufgenommen.
--	--

(4) Bei den Spiel- und Lernstuben sowie dem Jugendlernhaus wird bei der Platzvergabe vorrangig der individuelle Förderbedarf eines Kindes berücksichtigt; nachrangig werden die in Absatz 2 genannten Kriterien herangezogen. Hierüber entscheidet die Einrichtungsleitung.	(4) Bei den Spiel- und Lernstuben sowie dem Jugendlernhaus wird bei der Platzvergabe vorrangig der individuelle Förderbedarf eines Kindes berücksichtigt; nachrangig werden die in Absatz 2 genannten Kriterien herangezogen. Hierüber entscheidet die Einrichtungsleitung. In den Spiel- und Lernstuben, Häusern für Kinder mit Spiel- und Lernstubengruppen, altersgemischten Lernstuben und Jugendlernstuben werden bei der Platzvergabe vorrangig der individuelle Förderbedarf der Kinder und Jugendlichen und die besonderen Bedarfe der Familien berücksichtigt. Die unter Absatz 3 genannten Kriterien werden bei der Platzvergabe zusätzlich berücksichtigt.
§ 10 Krankheitsfälle (1) Jede Erkrankung eines Kindes ist unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. (2) Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, sind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen. Für die Wiederaufnahme gelten die Empfehlungen zur Wiederezulassung in Gemeinschaftseinrichtungen des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit. (3) Beim Auftreten ansteckender Krankheiten bei Familien- bzw. Haushaltsangehörigen besteht Informationspflicht. (4) Kinder, die von Ungeziefer befallen sind, sind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen. Die Wiederaufnahme erfolgt, sobald die Personensorgeberechtigten die empfohlene Behandlung des Kindes ordnungsgemäß durchgeführt und schriftlich bestätigt haben, dass das Kind frei von Ungeziefer ist. (5) Bei Schließung einer Schulklasse auf amtsärztliche Anordnung ist den betroffenen Kindern der Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung nicht gestattet.	§ 10 9 Krankheitsfälle (1) Jede Erkrankung eines Kindes ist unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. (2) Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, sind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen. Für die Wiederaufnahme gelten die Empfehlungen zur Wiederezulassung in Gemeinschaftseinrichtungen des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit. (3) Beim Auftreten ansteckender Krankheiten bei Familien- bzw. Haushaltsangehörigen besteht Informationspflicht. (4) Kinder, die von Ungeziefer befallen sind, sind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen. Die Wiederaufnahme erfolgt, sobald die Personensorgeberechtigten die empfohlene Behandlung des Kindes ordnungsgemäß durchgeführt und schriftlich bestätigt haben, dass das Kind frei von Ungeziefer ist. (5) Bei Schließung einer Schulklasse auf amtsärztliche Anordnung ist den betroffenen Kindern der Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung nicht gestattet.
§ 11 Austritt (1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Kindertageseinrichtung. (2) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung muss spätestens am letzten Tag eines Monats zum letzten Tag des darauffolgenden Monats erfolgen. Der Austritt während des laufenden Betreuungsjahres kann	§ 11 10 Austritt (1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Einrichtungsleitung der Kindertageseinrichtung. (2) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung muss spätestens am letzten Tag eines Monats zum letzten Tag des darauffolgenden Monats erfolgen. Der Austritt während des laufenden Betreuungsjahres kann

letztmalig am 30. April mit Wirkung zum 31. Mai erklärt werden, danach ist abweichend von Satz 1 der Austritt frühestens zum 31. August möglich.	letztmalig am 30. April mit Wirkung zum 31. Mai erklärt werden, danach ist abweichend von Satz 1 der Austritt frühestens zum 31. August möglich.
§ 12 Ausschluss (1) Das Stadtjugendamt kann aus wichtigen Gründen Kinder vom Besuch der Kindertageseinrichtungen ausschließen. (2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere, soweit pädagogisch geboten, wenn ein Kind a) durch sein Verhalten die Gemeinschaft oder einzelne Kinder gefährdet, b) länger als 2 Wochen unentschuldigt fernbleibt, c) fortgesetzt die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhält, oder wenn d) die Benutzungsgebühr länger als 2 Monate nicht entrichtet wird. (3) In den in Absatz 2 genannten Fällen erfolgt eine Abmeldung von Amts wegen.	§ 12 § 11 Ausschluss (1) Das Stadtjugendamt kann aus wichtigen Gründen Kinder vom Besuch der Kindertageseinrichtungen ausschließen. (2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere, soweit pädagogisch geboten, wenn ein Kind (2) Wichtige Gründe sind insbesondere gegeben, wenn a) durch sein Verhalten die Gemeinschaft oder einzelne Kinder gefährdet, b) länger als 2 Wochen unentschuldigt fernbleibt, c) fortgesetzt die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhält, oder wenn 1. durch das Verhalten des Kindes bzw. der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten die pädagogische Arbeit und/oder die Erziehungspartnerschaft erheblich und fortgesetzt beeinträchtigt sind/ist; 2. das Kind länger als zwei Wochen unentschuldigt fernbleibt; 3. die vereinbarten Buchungszeiten fortgesetzt nicht eingehalten werden; 4. die Benutzungsgebühr länger als 2 Monate nicht entrichtet wird; (3) In den in Absatz 1 genannten Fällen erfolgt eine Abmeldung von Amts wegen sind vor der Entscheidung über den Ausschluss die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten anzuhören, soweit dies möglich ist. Die Abmeldung erfolgt von Amts wegen. (1) In den in Absatz 2 genannten Fällen erfolgt eine Abmeldung von Amts wegen.
§ 13 Auflösung und Aufhebung Bei Auflösung oder Aufhebung einer Kindertageseinrichtung ist das verbleibende Vermögen für Zwecke der Jugendhilfe zu verwenden.	§ 13 § 12 Auflösung und Aufhebung Bei Auflösung oder Aufhebung einer Kindertageseinrichtung ist das verbleibende Vermögen für Zwecke der Jugendhilfe zu verwenden.
§ 14 Inkrafttreten	§ 14 § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Erlangen für die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 22. Juni 2006 (Die Amtlichen Seiten Nr. 12 vom 16. Juni 2006) außer Kraft.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Erlangen für die städtischen Kindertageseinrichtungen vom ~~22. Juni 2006~~ 04.12.2012 i. d. F. vom 28.02.2019 (Die Amtlichen Seiten Nr. ~~12~~ **26** vom **20. Dezember 2012 und Nr. 6 vom 16. Juni 2006 21. März 2019**) außer Kraft.